

Michael Krätke

Klassen im Sozialstaat

1. Vor einem neuen Klassenkampf?

Eine der noch stets bestgegläubten Legitimationslegenden vom Ursprung des modernen Wohlfahrtsstaats besagt: Eine antikapitalistische »soziale Bewegung«, mit der sozialistischen Arbeiterbewegung als Kern, habe es verstanden, dem bürgerlichen Staat eine ganze Kette von sozialpolitischen Reformen abzurufen. Staatliche Sozialpolitik habe die Herrschaft des Kapitals über die Lohnarbeiter und vor allem deren Ausbeutung entscheidend reduziert. Die Arbeiterbewegung, so lautet die Moral dieser Geschichte, brauche auf dem einmal eingeschlagenen Weg der parlamentarischen Sozialreform nur wacker voran zu gehen — diese, bislang erfolgreichste Strategie im Klassenkampf des Proletariats werde auf lange Sicht den Kapitalismus vollständig abbauen können (vgl. Heimann 1980 (1929)). Wie aber, wenn diese Entwicklung neuerdings, in der »Krise des Wohlfahrtsstaats«, wie sie von bürgerlichen (und selbst sozialdemokratischen) Regierungen demokratischer Wohlfahrtsstaaten überall ausgerufen wird, auf einmal durchaus aufhaltsam und selbst umkehrbar erscheint? Soweit der Glaube an die Legitimität wohlfahrtsstaatlicher Errungenschaften in der Arbeiterbewegung noch intakt ist, ist auch die Hoffnung nicht unbegründet, die organisierte Arbeiterbewegung werde sich zu deren Verteidigung zu einem »neuen Klassenkampf« aufraffen (Piven/Cloward 1982). Zieht man sozialwissenschaftliche Interpretationen der wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung zu Rate, kommt man zu ganz ähnlichen Prognosen: In dem Maße wie die vielbeschworene »Krise des Wohlfahrtsstaats« zu seiner Demontage führt, wird ein erneutes Aufbrechen bislang latent gehaltener oder überwunden geglaubter Klassenkämpfe wahrscheinlicher. Fast drei Nachkriegsjahrzehnte lang, darin sind sich die meisten Sozialwissenschaftler einig, hat in den demokratischen Wohlfahrtsstaaten ein erstaunlich stabiler Klassenfriede geherrscht. Das kann man entweder damit zu erklären versuchen, daß im und teilweise durch den Wohlfahrtsstaat ein Klassenkompromiß — bei fortbestehender struktureller Ungleichheit — zwischen Lohnarbeitern und Kapitalisten etabliert wurde; oder man kann weiter gehen und nachzuweisen versuchen, daß die Ungleichheitsbeziehung zwischen Lohnarbeitern und Kapitalisten im und durch den Wohlfahrtsstaat dergestalt verändert wurde, daß daraus keinerlei nicht-kompromißfähige Konflikte mehr entstehen können.

Angenommen, es gibt eine hochorganisierte und klar klassenbewußte Arbeiterschaft, die ebenso zu strategischem Handeln fähig ist wie die organisierten Unternehmer. Dann lautet die Grundformel eines rationalen Klassenkompromisses: Die Lohnarbeiter akzeptieren (nach Helmut Schmidtscher Logik) steigende Profite im Tausch gegen zukünftig steigende materielle Wohlfahrt für sich selbst (vgl. Przeworski/Wallerstein 1982: 217). Diese Erwartung braucht sich keineswegs auf steigende individuelle Lohneinkommen zu beschränken. Die Rechnung, die die strategische Entscheidung für den Kompromiß zu rechtfertigen hat, geht auch auf, wenn nicht so sehr die individuellen Lohneinkommen als vielmehr die monetären und/oder realen Sozialleistungen zunehmen, die der Lohnarbeiterbevölkerung zugute

kommen. Ein funktionierender Wohlfahrtsstaat kann die materielle Basis eines solchen Klassenkompromisses garantieren. Ein voll ausgebauter Wohlfahrtsstaat kann diesen Kompromiß sogar in Zeiten ökonomischer Krisen eine Zeitlang am Leben halten: Lohnarbeiter nehmen Kürzungen ihrer individuellen Realeinkommen hin im Tausch für ungekürzte Sozialleistungen und in der unsicheren Erwartung eines erneuten Aufschwungs. Konservative Regierungen jedoch, die, wie heute üblich, sich nicht nur an direkten Lohnkürzungen beteiligen sondern auch sämtliche monetären und realen Sozialleistungen fortlaufend beschneiden, untergraben auf die Dauer jeden solchen Kompromiß. Zumal dann, wenn sie den Abbau des Wohlfahrtsstaats nicht als vorübergehende Notmaßregel betreiben — wie dies sozialdemokratische Regierungen in gleicher ökonomischer Lage noch recht glaubhaft tun —, sondern eine prinzipielle »Wende« anzielen, die im Endeffekt jeden Lohnarbeiter wieder auf das verweist, was er beim Selbstverkauf als individuelles Lohneinkommen ausschlagen kann. Dabei geht nicht so sehr die Logik des ursprünglichen Kompromisses unter als die mehr oder minder einheitliche Klassenbasis verloren, auf der dieser Kompromiß unter wohlfahrtsstaatlichen Bedingungen von den Lohnarbeitern eingegangen werden konnte. Da die Marktmacht der organisierten Lohnarbeiter bei anhaltender Massenarbeitslosigkeit schwindet, sind die Beschäftigten nach einiger Zeit durchaus bereit, nicht nur steigende Profite, sondern auch sinkende Sozialleistungen hinzunehmen — um ihrer heutigen und zukünftigen Reallöhne willen. Arbeiterorganisationen, die einen solchen Kompromiß, verständlich genug, der Alternative »sinkende Löhne und sinkende Sozialleistungen gegen steigende Profite und die mehr als unsichere Erwartung zukünftig wieder steigender Beschäftigung« vorziehen, untergraben ihre eigene Marktmacht weiter und büßen zusehends die Fähigkeit ein, die Lohnabhängigen eines Landes zu repräsentieren. Der Klassenkompromiß schrumpft zu einem Kompromiß von Minderheiten, der auf Kosten der vom Arbeitsmarkt bzw. von speziellen Arbeitsmarktsegmenten Ausgeschlossenen geht. Er kehrt sich auch gegen tatsächlich oder vorgeblich privilegierte Gruppen von Beschäftigten, vornehmlich gegen die Beschäftigten des öffentlichen Sektors, deren Löhne im Namen des Allgemeininteresses an niedrigeren »kollektiven Lasten« gesenkt werden können. Durch das Zusammenspiel von Kürzungspolitik der Unternehmer und Kürzungspolitik der Regierungen wird die Basis für Kompromißhandeln in der Arbeiterklasse immer schmäler. Nicht daß darum ein Aufstand der Unterprivilegierten zu befürchten sei. Es reicht schon, daß die großen Arbeiterorganisationen, voran die Gewerkschaften, je länger je mehr außerstande sind, zwischen den verschiedenen materiellen Interessen der ganzen Arbeiterbevölkerung zu vermitteln. Die These von der unaufhaltsamen »Verbürgerlichung« der Arbeiterklasse (vgl. Mayer 1955; Zweig 1961) beruhte auf zwei Prämissen: Einer immerwährenden Prosperität der kapitalistischen Ökonomie und einem ungebremsten Ausbau des Wohlfahrtsstaats. Heute sind die sozialen und ökologischen Grenzen industriellen Wachstums so deutlich geworden, daß kaum jemand noch eine Neuauflage der Nachkriegsprosperität für möglich oder gar wünschenswert hält. Gleichzeitig werden die Institutionen des Wohlfahrtsstaats überall auf breiter Front zurückgestutzt; in einigen reichen und hochentwickelten Wohlfahrtsstaaten (Niederlande, Dänemark, BRD) stehen grundsätzliche Revisionen auf der politischen Agenda. Mit der Aussicht auf anhaltende Massenarbeitslosigkeit und schrumpfende staatliche Sozialleistungen könnte man daher die Prophezeiung umkehren: Der gute alte Klassenkampf kommt wieder, schon weil der Masse der Lohnarbeiter auf die Dauer gar nichts anderes übrig bleibt als sich mit allen unfeinen und unfriedlichen Mitteln ihrer Haut zu wehren. Zwar haben frühere Studien wiederholt gezeigt (vgl. Goldthorpe u.a. 1968; Himmelstrand u.a. 1981), daß Lohnarbeiter mitten im Wohlfahrtskapitalismus noch über ein erstaunlich klares Bewußt-

sein ihrer besonderen Klassenlage verfügten. Doch ließ sich der »Verbürgerlichungsthese«, soweit sie vom Einfluß wohlfahrtsstaatlicher Institutionen auf die proletarische Lebenslage abhing, zugute halten, daß die Erfahrung mit dem Leben im Wohlfahrtsstaat von zu kurzer Dauer war, um proletarische Gewohnheiten, Traditionen und Milieus zum Verschwinden zu bringen. Immerhin zeigt schon ein kurzer Blick auf die Geschichte der Sozialversicherungen, der zentralen Institutionen des bürgerlichen Sozialstaats, daß diese zu Anfang nur eine Minderheit der Lohnarbeiterbevölkerung erfaßte und diese kümmerlich genug schützte (vgl. Alber 1982). Erst in den siebziger Jahren sind die Sozialversicherungen so weit ausgebaut, daß sie in einem reichen Wohlfahrtsstaat wie der BRD regelmäßig über 90 % der Erwerbsbevölkerung und über 40 % der Wohnbevölkerung erfassen. Mit Ausnahme von Dänemark und Schweden fällt die wesentliche Ausdehnung der Sozialversicherungen auf so gut wie alle Lohnarbeiter in die fünfziger und sechziger Jahre (vgl. Flora/Alber 1981). Selbst die staatliche Sozialversicherung ist für viele Lohnarbeiter eine, trotz ihrer hundertjährigen Geschichte, recht neue Institution. Also läßt sich vermuten, daß der Weg zurück zu vor-wohlfahrtsstaatlichem, klassenkämpferischem Habitus für viele Lohnarbeiter kürzer ist, als den Verfechtern eines Sozialstaatsabbaus lieb sein kann.

2. Staatliche Sozialpolitik und Klassenstruktur

In der Tradition der »wissenschaftlichen Sozialpolitik«, die der deutsche Kathedersozialismus hervorgebracht hat, galt der Grundsatz, daß staatliche Sozialpolitik eine historisch, d.h. durch akute oder drohende Klassenkämpfe bedingte Reaktion des Staates auf die Klassenspaltung der bürgerlichen Gesellschaft sei. »Sozialpolitik ist Betätigung des Staates ... gegenüber den gesellschaftlichen Klassen«, historisch zuerst Armenpolitik, dann Arbeiterpolitik, »Staat« und »Klasse« seien daher die Grundbegriffe einer wissenschaftlichen Sozialpolitik, so faßte Leopold von Wiese die kathedersozialistische Diskussion zusammen (1926: 617). Allerdings sollte der Staat sich sozialpolitisch betätigen, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und die Harmonie der Klassen zu befördern. Diese gesellschaftspolitische Norm — Sozialpolitik solle »eine Abschwächung der Klassengegensätze« in der bürgerlichen Gesellschaft bewirken — machten sich reformistische Theoretiker der Sozialdemokratie zu eigen (vgl. Nölting 1927).

Dieser kathedersozialistische Ausgangspunkt läßt sich leicht relativieren und erweitern. Versteht man unter Sozialpolitik die »politische Ökonomie der sozialen Frage« (Widmaier 1976: 13), dann wechselt ihr Inhalt mit der jeweiligen (alten, neuen, neuentdeckten) sozialen Frage. Was jeweils als »soziale Frage« gilt, hängt davon ab, welche gesellschaftlichen Verhältnisse von wem wahrgenommen und auf welche Weise sie als »Problem« für den bürgerlichen Staat oder die bürgerliche Gesellschaft formuliert werden; ferner davon, wem es gelingt, seine Formulierung eines »sozialen Problems« im Streit mit anderen Interpretationen des gleichen Sachverhalts auf die politische Agenda zu bringen. Die vorwiegend städtische »Armut im Wohlfahrtsstaat« zum Beispiel, wie sie in den sechziger Jahren in den USA und Westeuropa wiederentdeckt wurde, bedeutet für den bürgerlichen Staat, der durch seine fortlaufende sozialpolitische Praxis zum Sozialstaat geworden ist, etwas ganz anderes als frühindustrielles Heim- oder Fabrikarbeiterelend für den liberal-kapitalistischen Staat. Erst der bürgerliche Sozialstaat kommt kaum um die moralische Verpflichtung herum, der Armut offiziell den Krieg zu erklären (wie die US-Regierung das schon 1964 und die Europäische Gemeinschaft

immerhin 1976 getan haben). Von größeren gesellschaftlichen oder Naturkatastrophen abgesehen, sind es in der Regel Aspekte oder spezielle Formen der sozialen Ungleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft, die zur »sozialen Frage« erhoben und dem bürgerlichen Staat vorgeworfen werden. Man kann daher mit Fug staatliche Sozialpolitik als Bearbeitung sozialer Ungleichheiten in der bürgerlichen Gesellschaft auffassen, wenn und soweit diese zum »sozialen Problem« erhoben worden sind. Die Ungleichheit zwischen den gesellschaftlichen Klassen ist auch in der vollentwickelten bürgerlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer voll ausgebildeten und dominanten kapitalistischen Produktionsweise nur eine Form sozialer Ungleichheit neben anderen — wenn auch die nach traditionell marxistischer Ansicht dominante. Folglich bearbeitet der bürgerliche Staat, wenn er Sozialpolitik treibt, keineswegs nur Ungleichheitsbeziehungen zwischen gesellschaftlichen Klassen; ebensogut kann er auf Standesunterschiede in der bürgerlichen Klassengesellschaft einwirken oder aber die sozialen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, zwischen ethnischen und Altersgruppen, zwischen religiösen oder nationalen Gemeinschaften modifizieren. Es ist also ohne weiteres möglich, sich eine Situation vorzustellen, in der der bürgerliche Sozialstaat etwa die Beziehungen zwischen Kapitalisten- und Arbeiterklasse so erfolgreich sozialpolitisch bearbeitet hat, daß die »Arbeiterfrage« von anderen sozialen Fragen, etwa der Geschlechter- oder Rassenbeziehungen verdrängt wird. Wenn aber der bürgerliche Staat, sobald er einmal auf Dauer sozialpolitisch engagiert ist, verschiedene Formen der sozialen Ungleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft neben- und nacheinander bearbeiten kann, dann ist der Erfolg seines Handelns auch daran zu messen, ob und wie es ihm gelingt, die verschiedenartigsten sozialen Konflikte zu regulieren. Nicht nur Klassen-, sondern auch Religions-, Rassen- und Geschlechterkämpfe soll er im Zaum halten.

Die Preisfrage dabei ist und bleibt, ob der bürgerliche Wohlfahrtsstaat auch kann, was er will und soll. Selbst die eifrigsten Verfechter einer institutionalisierten Sozialreform waren da skeptisch. »Wie verändern diese Institutionen (eines sozialen Rechtsstaats MK) die Lage der arbeitenden Klasse?«, so fragte Otto Kirchheimer 1930 (1964: 20 f.). Fast dreißig Jahre später wollte Hans Achinger nicht mehr als die Vermutung äußern, daß staatliche Sozialpolitik »merklichen Anteil an der Minderung des Gegensatzes zwischen Arbeiterschaft und Bürgertum hat«, aber nicht ausschließen, daß Klassengegensätze weiter bestünden bzw. sich neu und umbilden könnten (1958: 149). Zurückhaltung war am Platz. Der bundesdeutsche Wohlfahrtsstaat war noch im Aufbau. Irgendwelche systematischen empirischen Untersuchungen darüber, wie und in welchem Maße wohlfahrtsstaatliche Institutionen die Lebenslage der Arbeiterklasse verändert hatten, gab es nicht. Über die vermutliche Richtung dieser Veränderungen waren sich die Sozialwissenschaftler weithin einig. Der Wohlfahrtsstaat werde eine »soziale und rechtliche Einbürgerung des Arbeiters« in die bürgerliche Gesellschaft (Jostock 1962: 11) zuwege bringen.

Selbst einige marxistische Theoretiker hegten die Erwartung, daß die Lohnarbeiter im Wohlfahrtsstaat »deproletarisiert« würden (vgl. Strachey 1956: 350). Doch ist die marxistische Tradition besonders ärmlich, wenn es darum geht, den durch staatliche Sozialpolitik möglicherweise hervorgerufenen Wandel der Klassenstruktur bürgerlicher Gesellschaften zu analysieren. Versucht sich einmal jemand daran, die »rights and powers of contemporary workers« zu erörtern (Cohen 1978: 241), dann gibt er sich vorschnell mit der Banalität zufrieden, Lohnarbeiter, die kollektiv und organisiert handelten, seien dem Kapital gegenüber stärker als Einzelgänger, die auf eigene Faust handeln. Nicht einmal ansatzweise werden die Veränderungen der Organisationskapazität und der kollektiven Handlungsfähigkeit von

Lohnarbeitern behandelt, die wohlfahrtsstaatliche Institutionen mit sich bringen (vgl. Cohen 1978: 241-245). Das mag vielleicht orthodox sein, fruchtbar ist es nicht. Selbst in einigermaßen detaillierten empirischen Untersuchungen geben vermeintlich orthodoxe Marxisten lediglich zu, daß der Wohlfahrtsstaat die Struktur der privaten Haushaltseinkommen verändert habe, da mittlerweile staatliche Sozialtransfers (wie Renten, Kinder- und Wohngeld, Stipendien) ganz selbstverständlich zum regelmäßigen Einkommen der meisten Arbeiterhaushalte, aber natürlich nicht nur dieser, zählten (vgl. Bischoff u.a. 1982). Dieser Sachverhalt wird einerseits mit dem Allerweltsterminus »Vergesellschaftung« belegt, andererseits durch die vielfach wiederholte Behauptung entschärft, daß sich an der Klassenstruktur dadurch nichts geändert habe. Zwar sei es der Arbeiterbewegung gelungen, die staatliche Sozialpolitik dauerhaft im Sinne proletarischer Klasseninteressen zu beeinflussen, aber am prinzipiellen Zusammenhang zwischen bürgerlicher Klassengesellschaft und Klassenstaat sei deshalb nicht zu rütteln (vgl. Bischoff u.a. 1982: 156 f.; Herkommer 1983: 79 f.). Staatliche Sozialpolitiken verändern, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, die Klassenstruktur, ja sogar die gesamte Struktur der sozialen Ungleichheiten in der bürgerlichen Gesellschaft — das ist in der Tat ein unerhörter Gedanke in der marxistischen Tradition. Darin werden Strukturveränderungen des Staates (z.B. von Staatsinterventionen zum Interventionsstaat oder von staatlicher Sozialpolitik zum Sozialstaat) als Folge von Strukturveränderungen in der bürgerlichen Klassengesellschaft betrachtet, nicht anders herum. Die Klassenstruktur der bürgerlichen Gesellschaft soll in dieser Tradition aus der Struktur der kapitalistischen Produktionsweise zureichend erklärt werden; Klassenlagen und die Struktur der Klassenbeziehungen in der bürgerlichen Gesellschaft hat der marxistische Sozialwissenschaftler, der sich mit Politikanalyse befaßt, als fix und fertiges Datum zu nehmen. Zwei Behauptungen stützen die orthodoxe Sicht: Der Staat sei nicht nur historisch durch die bürgerliche Klassengesellschaft bedingt, sondern auch im Kontext der bürgerlichen Gesellschaft kein selbständiges handlungsfähiges Subjekt (bzw. eine Vielzahl von miteinander verbundenen kollektiven Akteuren wie etwa eine Armee). Sein Tun und Lassen berühre keinesfalls die Verhältnisse der gesellschaftlichen Produktion, woher die Ungleichheitsbeziehungen zwischen den Klassen letztendlich stammten. Um dieser schönen Dogmen willen muß ein gelernter Marxist standhaft behaupten, daß es keiner wohlfahrtsstaatlichen Politik je gelingen werde, etwas an der »wesentlichen«, »inneren Natur« der kapitalistischen Gesellschaft zu verändern.

Wer von dieser Tradition nicht vorbelastet ist, kann weit unbefangener Hypothesen aufstellen. So hat Rainer Lepsius vorgeschlagen, die zusätzliche Dimension sozialer Ungleichheit, die der Sozialstaat hervorbringt, indem er soziale Ungleichheiten bearbeitet, auf den Begriff der »Versorgungsklasse« zu bringen. Als »Versorgungsklasse« solle — im Anschluß an Max Webers Unterscheidung zwischen »Besitz-« und »Erwerbsklassen« — eine Klassenlage bezeichnet werden, die in erster Linie durch »Unterschiede in sozialpolitischen Transfereinkommen und Unterschiede in der Zugänglichkeit zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen« bestimmt werden (Lepsius 1979: 179). Ob einem die Terminologie schmeckt oder nicht, die vom Sozialstaat strukturierte soziale Ungleichheit läßt sich damit beschreiben. In dieser Perspektive erscheinen z.B. Frauen, aber auch Jugendliche und Alte, nicht zu vergessen ethnische Minderheiten als »negativ privilegierte Versorgungsklassen«, wenn auch ihre politische Unterprivilegierung verschiedene Formen und Grade hat. Weiße, männliche und erwachsene Lohnarbeiter erscheinen dagegen als eine »positiv privilegierte Versorgungsklasse«, die allerdings wieder in verschiedene Gruppen von »Überprivi-

legierten« auseinanderfällt. Folglich wäre der Sozialstaat durchaus imstande, die »Arbeiterklasse« weiter aufzuspalten und zusätzliche Hindernisse für eine mögliche »Klasseneinheit« des Proletariats aufzurichten.

Erheblich weiter geht die Hypothese, die neuerdings Beck (1983) mit Verve vertritt: Unter den Bedingungen »wohlfahrtsstaatlicher Massendemokratien«, eines »wohlfahrtsstaatlich organisierten Arbeitsmarkts«, einer »staatlich regulierten Lohnarbeit« (Beck 1983: 41, 42 f., 45) vollziehe sich ein »Individualisierungsprozeß«, der die Ungleichheiten der Klassenlagen zwar keinesweges zum Verschwinden bringe, aber doch der Bindung an eine gemeinsame Klassenlage auf Dauer jede Relevanz für individuelles oder kollektives Handeln raube. Die Individualisierung treffe in erster Linie Lohnarbeiter und gehe mit einer beträchtlichen Ausdehnung der Lohnabhängigkeit einher. Der Wohlfahrtsstaat gebe dem Individualisierungsprozeß freies Spiel, indem er »materielle Verelendung« als Bedingung der Klassenbildung überwinde und traditionelle, »ständische« Gemeinschaften in der Arbeiterbevölkerung auflöse (vgl. Beck 1983: 48-52). Unter dem »Druck wohlfahrtsstaatlich organisierter Lebenswelt« (ebd. 54) werde die wachsende Schar der Lohnabhängigen unaufhaltsam in vereinzelte, bindungslose Privatpersonen oder Privatfamilien zersplittert. Die fortschreitende Individualisierung der Lebensweise auf Basis einer andauernden Individualisierung der Arbeitsmarktexistenz mache die Formierung von Menschen gleicher proletarischer Klassenlage zu einer »sozialen Klasse«, einem Handlungskollektiv, je länger je mehr illusorisch. Allerdings ist Beck vorsichtig genug, um einzuräumen, daß die fortschreitende Zersetzung »ständischer Kollektive« im Wohlfahrtsstaat durchaus den Beginn einer neuartigen Klassenbildung einläuten könne. Gemeinsamkeit von Interessen, Klassensolidarität gar, sei im Wohlfahrtsstaat allererst durch organisiertes politisches Handeln herzustellen (vgl. Beck 1983: 63-66).

3. Die tragende Rolle des Staates in der Klassentheorie

Es war in der sozialistischen Arbeiterbewegungen immer eine hochpolitische Frage, wer wodurch zum »echten Proletarier« werde. Klassentheorie war dort immer politische Theorie, die entscheiden sollte, wer »die eigenen« und wer »die anderen« sind. Im Wohlfahrtsstaat werden die Klassenbeziehungen so wie andere soziale Ungleichheitsbeziehungen politisiert; jede Diskussion über soziale Ungleichheiten im Wohlfahrtsstaat leidet an Überpolitisierung. Denn der Wohlfahrtsstaat erhebt derlei Beziehungen zu politischen und rechtlichen Institutionen (vgl. Geiger 1949) und er gründet seinen Legitimitätsanspruch darauf, daß er (mittels solcher Institutionen) soziale Ungleichheiten wo möglich reduziert.

In der austromarxistischen Tradition sollte Klassenanalyse die verschiedenen möglichen Klassenlagen in einer kapitalistischen Gesellschaft nicht nur unterscheiden, sondern zugleich in Beziehung setzen als »Glieder des Herrschaftssystems des kapitalistischen Staats« (Bauer 1980: 211). Die kapitalistische Ökonomie wurde hier so politisch genommen, wie sie war. Produktionsverhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft galten als politisch bestimmte Verhältnisse (vgl. Hilferding 1954: 302 f.); die Tendenz zur fortschreitenden »Verrechtlichung« und »Durchstaatlichung« der kapitalistischen Ökonomien hatten die Austromarxisten schon frühzeitig ausgemacht (vgl. Renner 1918). In jüngster Zeit haben einige amerikanische Neomarxisten dies »politische Element« in den Klassenbeziehungen der bürgerlichen Gesellschaft für sich (wieder)entdeckt (vgl. Burawoy 1979; Przeworski 1982; Wright 1982). Das »politische Element« wird entweder mit »Herrschaftsverhältnissen« im Produktionsprozeß

oder mit Herrschaftsverhältnissen schlechthin (Burawoy und Wright) oder mit »strategischem Handeln« von Individuen oder Gruppen im Blick auf Klassenpositionen (Przeworski) gleichgesetzt. Ich halte es für fruchtbarer, mit einem altmodisch »engen« Politikbegriff zu operieren. Politik soll demnach hier heißen: staatliches oder auf den Staat bezogenes Handeln. Ohne Politik in diesem Sinne lassen sich die Klassenstrukturen der kapitalistischen Gesellschaft auch in vor-wohlfahrtsstaatlichen Zeiten nicht begreifen. Klassen in der bürgerlichen Gesellschaft sind nicht außerhalb ihrer Beziehungen zu anderen Klassen zu verstehen. Aber ebensowenig kann man sich einen adäquaten Begriff von den Klassen der bürgerlichen Gesellschaft machen, wenn man von ihren Beziehungen zum bürgerlichen Staat absieht. Die Beziehungen der Klassen untereinander sind nicht zu begreifen ohne die Beziehungen jeder Klasse zum Staat, und umgekehrt.

3.1 *Der Staat in der Marxschen Klassentheorie*

Auf den ersten Blick kommt dem Staat in Marx' Klassentheorie nur eine Nebenrolle zu, die zudem rasch ausgespielt ist. Er kann neue Produktionsverhältnisse schaffen helfen, in denen sich neue Klassenlagen ausbilden, und er kann der kapitalistischen Produktionsweise auf die Sprünge helfen, indem er große Menschenmassen zwingt, sich ihrer proletarischen Klassenlage gemäß auch als Lohnarbeiter zu verhalten.

»Sie (die freien Lohnarbeiter MK) müssen erst *gezwungen* werden zu den vom Kapital gesetzten Bedingungen zu arbeiten. Der Eigentumslose ist mehr geneigt, Vagabund und Räuber und Bettler als Arbeiter zu werden. Dies versteht sich erst von selbst in der entwickelten Produktionsweise des Kapitals. In der Vorstufe des Kapitals Staatszwang, um die Eigentumslosen in *Arbeiter* zu verwandeln zu dem Kapital günstigen Bedingungen, die hier noch nicht durch die Konkurrenz der Arbeiter unter sich selbst ihnen aufgezwungen sind.« (Marx 1953: 624) Folglich gab es für Marx, in der Vorgeschichte des Kapitalismus, ein Problem der »Proletarisierung«, d.h. der Verwandlung von eigentums- und bindungslosen, aber arbeitsfähigen Menschen in Lohnarbeiter, aber es gibt dies Problem im entwickelten Kapitalismus, dank der Konkurrenz der Lohnarbeiter untereinander bzw. dank »Erziehung, Tradition, Gewohnheit«, wie Marx später hinzusetzt (1968: 765), nicht mehr. Wäre dem so, könnte man auch alle Hoffnungen des Sozialisten Marx als persönliche Glaubenssache abtun, die gerade darauf beruhen, daß im Fortgang der einmal etablierten, entwickelten kapitalistischen Produktionsweise eine wachsende Zahl von Lohnarbeitern gegen die Lohnarbeit als Existenzform rebellieren. Sieht man von jeglicher staatlichen Intervention ab, dann gibt es überhaupt keinen zwingenden Grund, warum besitz- und bindungslose, aber arbeitsfähige Individuen Lohnarbeit überhaupt, geschweige denn als normale und lebenslange Existenzform akzeptieren sollten. Gerade mit Marx läßt sich zeigen, daß reine Lohnarbeit im reinen Kapitalismus eine auf Dauer unmögliche Existenzweise ist, weil sie mit schöner Regelmäßigkeit für jeden Lohnarbeiter im Pauperismus mündet (vgl. Krätke 1984: 103 ff., 107 f.). Zudem haben Proletarier auch im entwickelten, reinen Kapitalismus eine Reihe von Alternativen zur Lohnarbeit. Sie können allerlei kriminelle Karrieren einschlagen oder versuchen, vor der Lohnarbeit in eine Form der Selbständigkeit zu entfliehen. Auch da stehen ihnen verschiedene Wege offen. Sie können versuchen, als Einzelne oder als einzelne Familie eine kleine, selbständige Position als Warenproduzenten oder -händler zu gewinnen, oder sie können in kleineren oder größeren Kollektiven einen genossenschaftlichen Betrieb zu gründen versuchen, um so ihr eigener Herr zu bleiben. Eine Zwischenposition nehmen diejenigen ein, die Lohnarbeit und Lohnab-

hängigkeit nur teilweise oder nur vorübergehend für sich oder ihre Familie akzeptieren; sei es, daß sie an eigenem Haus und Grund festhalten bzw. diese durch Lohnarbeit wieder zu erwerben suchen, um sich dann durch Eigenarbeit mit eigenen Mitteln wenigstens teilweise vom Arbeitsmarkt unabhängig machen zu können; sei es, daß Lohnarbeit nur zeitweilig geleistet wird, um die Mittel für den Sprung in die Selbständigkeit zu erwerben, selbst wenn diese Flucht aus der Lohnarbeit erst der nächsten Generation gelingt. Die Emigration von potentiellen Lohnarbeitern erweitert nur das räumliche Feld dieser Alternativen; die weitaus meisten Arbeitsemigranten waren und sind Lohnarbeiter auf Zeit. Schließlich gibt es noch die Alternative des Pauperismus, der individuellen oder kollektiven Vagabundage und Bettelerei, die ohne staatliche Repression (und bei günstigen klimatischen Bedingungen) wenigstens zeitweise attraktiv erscheinen mag.

Staatliche Sozialpolitik modifiziert diese Alternativen und hat insofern auch Einfluß darauf, wieweit sich individuelle Proletarier ihrer Klassenlage gemäß verhalten oder nicht. Den Ausweg in die Kriminalität sucht schon der bürgerliche Rechtsstaat abzuschneiden. Das gelingt ihm auf die Dauer und für die Masse der proletarischen Bevölkerung nur, wo es die Alternative »mehrbare«, »anständige« Lohnarbeit überhaupt und in hinreichendem Umfang gibt. Der bürgerliche Wohlfahrtsstaat fördert, wenn auch stark selektiv, die Alternative »individuelle Selbständigkeit«; die Alternative »kollektive Selbständigkeit« im Genossenschaftsbetrieb wurde lange behindert, bevor sie »anerkannt« und selektiv gefördert wurde. Vor allem aber sucht er die Alternative »Lohnarbeit« selbst so attraktiv zu gestalten, daß ihr die Masse der Proletarier nicht mehr um beinahe jeden Preis entrinnen will. Erst der Wohlfahrtsstaat macht aus der Lohnarbeit eine stabile und sozusagen »mehrheitsfähige«, für die große Masse der Proletarier akzeptable Existenzform, die den Vergleich mit sehr vielen »selbständigen« Existenzen aushält. Er schafft das, indem bzw. soweit er die Lohnarbeit in mehreren Hinsichten »deproletarisiert«: Zum ersten institutionalisiert er verschiedene ökonomische und soziale Sicherheiten für Lohnarbeiter, die es dem einzelnen Proletarier in der Tat gestatten, auf Dauer von Lohnarbeit zu leben und selbst kürzere Perioden der Beschäftigungslosigkeit durchzustehen. Zweitens eröffnet er Proletariern Zugänge zu verschiedenen Formen privaten Eigentums und reguliert diese mit Hilfe verschiedenster Formen von öffentlichen Krediten und Zuschüssen; zudem verschafft er ihnen, wo nötig, Zugang zu öffentlichen Gütern aller Art. Drittens gibt er Proletariern als Lohnarbeiter individuelle und kollektive Rechte und institutionalisiert Formen, in denen Lohnarbeiter ihre spezifischen ökonomischen Interessen verfechten und durchsetzen können. Er macht also ein Ende mit der Rechtlosigkeit des Proletariats im bürgerlichen Rechtsstaat für diejenigen Proletarier, die auf Dauer Lohnarbeiter werden. Viertens trägt er zur Ausdifferenzierung und Institutionalisierung von regelrechten Lohnarbeiterkarrieren bei, erhöht also die Attraktivität der Alternative »Lohnarbeit«, indem er eine Reihe von Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Lohnarbeit eröffnet — im wesentlichen durch ein System von öffentlichen Ausbildungspflichten und -angeboten. Schließlich verpflichten sich viele, nicht alle, Wohlfahrtsstaaten dazu, für Beschäftigung zu sorgen, wenn dies auch im Anrechtssystem des Wohlfahrtsstaats das schwächste aller Anrechte ist.

In einem ausgewachsenen Wohlfahrtsstaat ist daher Lohnarbeit bzw. eine bestimmte Lohnarbeitskarriere in der Tat eine Alternative, für die sich Proletarier auch ohne »Erziehung, Tradition, Gewohnheit« (also auch Neuproletarier der ersten Generation) rational entscheiden können (vgl. Przeworski 1982: 310). Indem sie die Alternative »Lohnarbeit« für die Masse der Proletarier auf Dauer attraktiv erhält, wirkt staatliche Sozialpolitik fortwährend,

nicht nur in grauer Vorzeit, »an der *Konstitution* der Arbeiterklasse mit« (Lenhardt/Offe 1977: 106).

Ebenso läßt sich zeigen, daß sich keine Klasse von Kapitalisten bilden oder erhalten könnte ohne fortwährende Staatsinterventionen. Um Kapitalisten zu werden, müssen einige Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft erst einmal »Privateigentümer« sein. Um private Warenproduzenten zu werden, müssen sie Märkte vorfinden; um Geld in Kapital zu verwandeln, müssen sie überhaupt erst einmal Geld in einer gesellschaftlich gültigen Form in die Hände bekommen. Um einen privaten Produktionsbetrieb zu gründen und zu erhalten, müssen sie alle nötigen Produktionsmittel als käufliche und verkäufliche Waren vorfinden. All diese »Basis-Institutionen« einer kapitalistischen Produktionsweise sind nicht das automatische Produkt der kapitalistischen Produktion selbst, sondern werden durch staatliche Interventionen geschaffen und durch fortlaufende staatliche Regulierungen am Leben gehalten. Schon einfache Warenmärkte kommen nicht ohne staatliche Regulierung, zum mindesten in der elementaren Form einer Marktordnung und Marktpolizei, aus. Noch viel weniger solche extrem künstlichen Gebilde wie Arbeitsmärkte, Geld- und Kapitalmärkte, Märkte für Immobilien, die für den entwickelten Kapitalismus unverzichtbar sind. Geld kann seine verschiedenen Funktionen nur erfüllen, wenn seine besonderen funktionellen Formen vom Staat reguliert und kontrolliert werden; noch mehr gilt dies vom Kreditgeld in allen seinen Formen (vgl. Kräfte 1985). Privates Eigentum an Produktionsmitteln setzt mindestens voraus, daß der Staat private Eigentumsrechte selbst respektiert und sie gegenüber Dritten garantiert. Ohne eine, wenigstens implizite Beziehung zum Staat sind schon die einfachsten Elemente des Kapitals begrifflich nicht zu fassen. Aber auch wenn diese alle fraglos gegeben sind, muß sich nicht jedes vermögende Privatindividuum in einer Warenökonomie automatisch in einen Kapitalisten verwandeln. Der potentielle Kapitalist ist nicht aus Mangel an Alternativen gezwungen, sein Geld und Gut in Kapital zu verwandeln; er kann es ohne weiteres auch standesgemäß verzehren oder ausgeben, um seinen Grundbesitz zu vermehren. Wenn er Geld in Kapital verwandeln will, stehen ihm wieder verschiedene Alternativen offen: Er kann es in produktives oder 'Handelskapital, aber ebensogut auch in zinstragendes oder rentretragendes Kapital verwandeln. Diese Alternativen präsentieren sich nicht nur den Kapitalisten der ersten Generation oder jedem individuellen Kapitalisten einmal, sondern allen Kapitalisten immer wieder. Die Möglichkeit, Geld und/oder Kapital zu exportieren, erweitert nur das Feld, auf dem sie ihre Wahl treffen können. Der bürgerliche Staat versucht seit jeher, diese Wahl zu beeinflussen, d.h. namentlich die relativ risikoreichste Alternative »Verwandlung von Geld in produktives Kapital« hinreichend attraktiv zu gestalten, um möglichst viele vermögende Privatleute zur industriellen Warenproduktion zu verlocken. Entgegen dem populären Mythos vom staatlichen »Laissez-Faire« (vgl. Nef 1940; Brebner 1948) hat der bürgerliche Staat immer schon eine wesentliche Rolle bei der Konstitution einer Klasse von industriellen und kommerziellen Kapitalisten gespielt.

3.2 Die Komplexität der Marx'schen Klassentheorie

Konstitutionsprobleme (was macht aus besitzlosen Proletariern Lohnarbeiter und aus vermögenden Privatleuten Kapitalisten?) behandelt Marx nicht explizit. Er setzt die ökonomischen Hauptklassen voraus und untersucht, was zwischen ihnen vorgehen kann und muß. Sein Beitrag zur Klassentheorie, so wie er in der Kritik der Politischen Ökonomie vorliegt, besteht in einer Theorie der Ausbeutung und einer Theorie der (industriellen) Herrschaft.

Kapitalisten und Lohnarbeiter, das ist das Fazit dieser beiden Theorien, müssen sich in einer Warenökonomie unweigerlich als Ausbeuter und Ausgebeutete, als Herrscher und Beherrschte verhalten (vgl. Giddens 1973: 29). Ihre soziale Ungleichheit geht natürlich noch erheblich weiter, aber hier, in der Ausbeutungs- und Herrschaftsbeziehung, liegt der Grund ihres Konflikts; eines Konflikts, der nach Marx' Ansicht in der kapitalistischen Gesellschaft selbst nicht befriedet werden kann.

Gegen diese, auch im Neomarxismus dominante Version der Marx'schen Klassentheorie (vgl. Zeitlin 1980: 3 ff.; Szymanski 1983: 77 ff.) läßt sich zweierlei einwenden: Zum ersten gibt es eine Reihe anderer möglicher Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft, an denen Lohnarbeiter und Kapitalisten auch, aber nicht allein und nicht primär als Lohnarbeiter und Kapitalisten beteiligt sind. Weil es in einer bürgerlichen Gesellschaft auch Marktausbeutung, die in der Regel ohne Herrschaft, mit bloßem »stummen Zwang der Verhältnisse« auskommt, Steuerausbeutung durch den Staat, die auf politischer Herrschaft beruht, Ausbeutung von Familienarbeit und speziell von Hausarbeit, die auf einem speziellen patriarchalischen Herrschaftsverhältnis aufbaut, koloniale und/oder rassische Ausbeutung, die teils politische Herrschaft, teils gesellschaftlich anerkannte Diskriminierungen von »Andersartigen« voraussetzt, gibt und geben muß, deshalb versteht sich die Prominenz des möglichen Klassenkonflikts zwischen Lohnarbeitern und Kapitalisten keineswegs von selbst. Es ist ohne weiteres denkbar, daß die Masse der individuellen Kapitalisten und Lohnarbeiter sehr viel stärker in Konflikten um diese Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnisse engagiert sind, in denen sich aber weder die Lohnarbeiter noch die Kapitalisten stets oder überwiegend in der gleichen Konfliktpartei wiederfinden. Steuerkämpfe im modernen Steuerstaat sind z.B. nur ausnahmsweise Klassenkämpfe zwischen Kapitalisten und Lohnarbeitern, obwohl diese fortlaufend in Steuerkämpfe verstrickt sind (vgl. Krätke 1984: 262 ff.). Zum zweiten muß ein Ausbeutungsverhältnis nicht automatisch zum Konflikt und Kampf führen (Therborn 1980: 9) — vor allem dann nicht, wenn die Gegensätze zwischen Herrschenden und Beherrschten bzw. zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten in graduelle Autoritäts- bzw. Reichtumsunterschiede transformiert werden können. Die Herrschaft des Kapitalisten über die Lohnarbeiter in seinem Produktionsbetrieb muß keineswegs die »Despotie« bleiben, als die Marx sie seinerzeit beschrieben hat. Die Kapitalistenherrschaft wird entpersönlicht (vgl. Cottrell 1984), professionalisiert und vor allem hochkomplex organisiert, d.h. nicht zuletzt auch bürokratisiert. Mögliche Autoritätskonflikte werden teils durch Teilung und Delegation von Entscheidungsbefugnissen, teils durch die Institutionalisierung von Mit- und Rücksprache bei betrieblichen Entscheidungen entschärft (vgl. Lepsius 1979: 197 f.). Eine professionalisierte »Unternehmensleitung« kann enorme Böcke schießen; solange sie sich den organisationsinternen Normen gemäß verhält, wird sie ihren Untergebenen nicht als illegitime Herrschaft erscheinen (vgl. Burawoy 1979). Gerade solche leicht legitimierbaren Formen betrieblicher Herrschaft erlauben es, Konflikte institutionell durch neue Teilungen oder Delegationen von Entscheidungen oder Entscheidungsbefugnissen zu bearbeiten — jedenfalls solange, bis der absolute »Grenzfall« der Organisationsauflösung (Stillegen eines Betriebes) eintritt. Und auch die kapitalistische Ausbeutung muß, im Wohlfahrtsstaat zumindest, nicht bleiben, was sie war. Vorausgesetzt, es gelingt, den elementaren Widerstand der Ausbeutungsobjekte gegen »übermäßige«, weil ihre physische und soziale Existenz bedrohende Ausbeutung, wie Marx ihn geschildert hat (vgl. 1968: 246 ff. u.ö), in einen institutionalisierten Streit um Maß und Grad der Ausbeutung zu verwandeln. Dann stünde, marxistisch gesprochen, nicht mehr der Mehrwert als

solcher, sondern die Höhe der Mehrwertrate bzw. und tendenziell wichtiger die Verteilung des Mehrwerts zwischen Lohnarbeitern, verschiedenen Kapitalistengruppen und Staat zur Debatte.

Um die theoretische Möglichkeit einer solchen Gradualisierung von Konflikten um die Ausbeutung zu beurteilen, muß man wissen, wie und warum Ausbeutung von Lohnarbeitern durch Kapitalisten in einem Prozeß der Warenproduktion möglich ist, von anderen Formen der kapitalistischen Ausbeutung von Lohnarbeitern noch ganz abgesehen. Jede Ausbeutungstheorie in der Tradition von Marx stellt einen Versuch dar, einen Kausalzusammenhang zwischen mindestens zwei ökonomisch ungleichen Klassenlagen herzustellen. In allgemeinsten Form besagt jedwede »marxistische« Ausbeutungstheorie, daß es einen eindeutigen kausalen Zusammenhang gebe zwischen a) der ungleichen Wohlfahrt bzw. der ungleichmäßigen Wohlfahrtsvermehrung der Klassen X und Y — Klasse X geht es schlecht oder relativ schlechter, weil und insoweit es Klasse Y gut oder relativ besser geht — und zwischen b) der ungleichen Verteilung produktiver Ressourcen zwischen Klasse X und Klasse Y — Klasse X besitzt nichts von einer bestimmten Ressourcenart oder weniger und schlechtere Ressourcen einer anderen Art, weil und insoweit Klasse Y alle Ressourcen der einen oder mehr und bessere Ressourcen der anderen Art besitzt. Die ungleiche Verteilung der produktiven Ressourcen erlaubt der Klasse X, sich Arbeit, Arbeitsprodukte oder, in einer Warenökonomie, Werte von der Klasse Y anzueignen, und sie zwingt letztere, sich das gefallen zu lassen.

Im Kapitalismus setzen sich solche Klassen aus formal gleichberechtigten Marktteilnehmern zusammen. Sie treten nur durch Markthandlungen — vom Warenaustausch bis zum Kredit — miteinander in Beziehung. Daher müssen die Ressourcen, über die sie verfügen, auf Märkten verwertbar sein. Da jedes Individuum als freier, selbständiger Marktteilnehmer gilt, muß die Ressource menschliche Arbeitskraft im Kapitalismus quer durch alle möglichen Klassenlagen gleich verteilt sein. Gleich sind natürlich nicht die individuellen Arbeitskräfte verteilt, sondern nur die individuellen Verfügungsgewalten darüber: Jedem einzelnen gehört seine eigene Arbeitskraft und keinem gehört die Arbeitskraft eines anderen. Wenn für eine bestimmte Arbeit die eigene Arbeitskraft nicht ausreicht, muß die Arbeitskraft anderer gekauft werden. Damit aus solchen Lohnarbeitsverhältnissen ein einseitiges und unumkehrbares Ausbeutungsverhältnis wird, müssen die übrigen produktiven Ressourcen in spezifischer Weise ungleich verteilt sein. Eine Klasse von Lohnarbeitern, die sich ausbeuten lassen müssen und nicht in der Lage sind, den Spieß umzudrehen und ihrerseits andere Marktteilnehmer auszubeuten, entsteht dann und nur dann, wenn a) einem Teil der Marktteilnehmer alle möglichen Zugänge zu Produktionsmitteln versperrt werden, die es ihnen gestatten könnten, als selbständige Warenproduzenten zu arbeiten, und wenn b) denselben Marktteilnehmern zugleich jeglicher Zugang zu Subsistenzmitteln verwehrt wird, so daß sie nicht ohne Arbeit leben und auch nicht für ihre eigene Subsistenz arbeiten können. Unter diesen Bedingungen gibt es einen institutionalisierten Zwang zur Lohnarbeit für einen Teil der Marktteilnehmer. Die von allen Produktions- und Subsistenzmitteln ausgeschlossenen Marktteilnehmer sind gezwungen, sich selbst, d.h. ihre individuelle Arbeitskraft, um ihres bloßen Lebensunterhaltes willen zu verkaufen; sie müssen es sich daher gefallen lassen, daß die Marktteilnehmer, die Zugang zu Produktionsmitteln haben und sie anheuern, sich ihre Mehrarbeit aneignen.

Kann ein bürgerlicher Wohlfahrtsstaat an dieser Ungleichverteilung produktiver Ressourcen etwas ändern, so daß der Lohnarbeitszwang reduziert wird und die Lohnarbeiter das Maß ihrer eigenen Ausbeutung mitbestimmen können? Damit Lohnarbeiter von der Lohnarbeit leben und gut leben können, müssen Kapitalisten von der Lohnarbeit profitieren können; da-

mit Kapitalisten von der Lohnarbeit profitieren können, müssen Lohnarbeiter von der Lohnarbeit auf Dauer gut genug leben können, um nicht aus der Lohnarbeit zu fliehen. Der institutionalisierte Lohnarbeitszwang muß reduziert werden, um Fluchtbewegungen aufzuhalten, er darf aber nicht zu stark reduziert werden, so daß Auswege in Nicht-Lohnarbeit gefördert und den potentiellen Kapitalisten der Spaß an der Kapitalbildung durch widerborstige Proleten verleidet wird. Wenn Nicht-Lohnarbeit für diejenigen, die von Produktions- und Subsistenzmitteln ausgeschlossen sind, verunmöglicht wird, dann muß wenigstens Lohnarbeit regelmäßig ermöglicht werden. Angesichts dieses Dilemmas hat der bürgerliche Staat bislang in der Regel einige stark bewachte und regulierte Zugänge zu Subsistenzmitteln für Lohnarbeiter eröffnet, statt z.B. die produktiven Ressourcen neu zu verteilen. Das lag um so näher, als die proletarische »Besitzlosigkeit«, ihre effektive Ausschließung von allen Produktions- und Subsistenzmitteln selbst schon wesentlich politisch bestimmt war. Derselbe Staat, der die Proleten von Subsistenzmitteln ausgeschlossen hat, die ihnen traditionell zukamen, eröffnet wiederum einige institutionelle Zugänge zu solchen Subsistenzmitteln und stellt zugleich die Zugangsbedingung: »Nur für Lohnarbeiter«.

4. Deproletarisierung der Lohnarbeiter — Proletarität im Wohlfahrtsstaat

Ohne eine massenhafte Proletarisierung kann sich die kapitalistische Produktionsweise nicht durchsetzen; aber ohne eine langsame, schrittweise, doch auf die Dauer nicht weniger massenhafte Deproletarisierung kann sich keine Lohnarbeiterklasse im Kapitalismus ausbilden. Proletarität im ursprünglichen Sinne, als Armut, Besitz-, Bindungs- und Heimatlosigkeit, gepaart mit weitgehender Rechtslosigkeit und politischer Ohnmacht (vgl. Sombart 1906) verschwindet darum nicht. Sie wird aber institutionell von der Lohnarbeit abgetrennt und gerät, als mehr oder minder unbeabsichtigte Folge der sozialpolitischen Institutionalisierung der Lohnarbeit, zu einer besonderen »Unterklassenlage«. Darin ist zwar von Ausbeutung keine Rede mehr. Doch hat der moderne Lohnarbeiter allen Grund, dem seine institutionalisierte und regulierte Ausbeutung vorzuziehen.

Die Ware Arbeitskraft, der einzige marktmäßig verwertbare Besitz eines Lohnarbeiters, ist die einzige Ware, die sich selbst zu Markte tragen und austauschen muß. Selbst wenn ein Proletarier nur für ein Lohnarbeiterdasein erzogen und ausgebildet sein sollte, seine Eltern und Erzieher können ihn nicht verkaufen, das muß er schon selbst tun. Zudem muß der das immer wieder von neuem tun, da eine Arbeitskraft stets nur auf Zeit verkauft werden kann. Jedem Lohnarbeiter steht es fortlaufend frei, der Lohnarbeit zu entlaufen, vorausgesetzt, er findet eine verlockende ökonomische Alternative. Daß er regelmäßig und dauerhaft am Arbeitsmarkt teilnimmt, versteht sich keineswegs von selbst. Daher kann es sich der bürgerliche Staat im Kapitalismus nur leisten, den »Zwang zum Selbstverkauf«, den die Proletarität bewirkt, zu lockern, wenn er gleichzeitig den deproletarisierten potentiellen Lohnarbeitern eine möglichst lebenslange Orientierung auf den Arbeitsmarkt bzw. auf Lohnarbeitsverhältnisse und Lohnarbeitskarrieren beibringen kann. In der Tat haben die meisten Institutionen des Wohlfahrtsstaats, die den Arbeitsmarkt umringen und ihn so allererst dauerhaft etablieren, einen solchen doppelten Effekt: Sie lösen den Lohnarbeiter von der Proletarität, indem sie ihn zugleich um so fester an seinen politisch bestimmten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstatus binden.

4.1 Eigentumsrechte für die Besitzlosen

Im und durch den Wohlfahrtsstaat erhalten Lohnarbeiter eine ganze Reihe von sozialen Rechten. Zwar sind dies noch weitgehend Sonderrechte für den »armen Arbeiter«, aber im Unterschied zu den Sonderrechten, unter denen Proleten im bürgerlichen Rechtsstaat davor standen (Armenrecht, Armenpolizei, aber auch Fabrikordnungen) werden sie im Sozial- und Arbeitsrecht als gleichwertige Rechtssubjekte behandelt (vgl. Tennstedt 1983). Im Gegensatz zu den älteren Schutzansprüchen der Unmündigen (Frauen, Kinder, Arme und Lohnarbeiter) werden soziale Rechte als vollwertige »Bürgerrechte« aufgefaßt (vgl. Marshall 1950: 24 ff.). Viele Sozialwissenschaftler betrachten diese sozialen Bürgerrechte als vollwertigen Ersatz für die Rechte, die dem Lohnarbeiter als Nicht-Eigentümer von Produktions- und Subsistenzmitteln entgehen (vgl. Marshall 1950: 47 ff.; Lenski 1973: 121, 565 ff.; Giddens 1973: 158).

Einen solchen Vergleich jedoch halten diese Rechte beileibe nicht aus. Als Anrechte bleiben sie unvollständig, beschränkt auf bedingte Einkommensansprüche und Nutzungsansprüche und in der Regel ohne effektive Kontroll- oder Dispositionsrechte. Anrechte auf öffentliche Güter und Dienste etwa haben in der Regel nur einen Auftragscharakter: Sie verpflichten den Staat, öffentliche Güter und Dienste z.B. im Gesundheits- und Erziehungswesen zu schaffen bzw. zu unterhalten, aber geben keinerlei garantierten Einfluß darauf, wann, wie und wo der Staat solchen Verpflichtungen nachkommt. Diese öffentlichen Einrichtungen mögen noch so miserabel sein, der einzelne Staatsbürger kann als sein gutes Recht lediglich verlangen, von ihrem Gebrauch nicht ausgeschlossen zu werden. Am stärksten sind die erworbenen Einkommensansprüche im Rahmen der staatlichen Sozialversicherung; diese Einkommensrechte gehen sogar mit einigen Kontrollrechten im Rahmen der institutionalisierten und zwischen Arbeitern, Unternehmern und Staat geteilten »Selbstverwaltung« einher. Aber auch diese Anrechte werden individuell erworben, ohne daß man individuell darüber verfügen könnte. Die Bedingungen, an die derlei Einkommensansprüche geknüpft sind, werden höchst einseitig autoritativ festgesetzt und sind stets wieder von Staats wegen veränderbar — sowohl zugunsten als auch zuungunsten der in die Versicherungspflicht genommenen Staatsbürger. Noch schwächer sind diejenigen Einkommensansprüche, die nicht durch Beitragszahlung erworben, sondern vom Staat gewährt werden. Mehr als zweckgebundene Zuschüsse (Kindergeld, Wohngeld) gewährt der Staat nicht, und er gewährt sie auf Zeit und zu seinen Bedingungen.

Die stärksten unter den sozialen Bürgerrechten, die Einkommensansprüche gegenüber den staatlichen Sozialversicherungen, sind von Anfang an als spezifische soziale Rechte der Lohnarbeiter, enger noch der Lohnarbeiter in der städtischen Großindustrie konstituiert worden (vgl. Perrin 1967: 306). Versicherungsformen der sozialen Sicherung sind überall politisch gegen ältere Formen der Armenunterstützung für alle Besitzlosen durchgesetzt worden (vgl. Rys 1964: 11 f.). Denn die Sozialversicherung sollte, speziell in Deutschland, wo sie wesentlich auf Betreiben von Großindustriellen zustande kam, ein spezielles Privileg für die Lohnarbeiter der Großindustrie bilden (vgl. Baron 1979: 22 f.). Damit ließ sich, im Unterschied zum System der ortsgebundenen Armenunterstützung und der Hilfskassen, die Mobilität der Industriearbeiter im Lande vergrößern, und zugleich eine Schranke gegen die Ab- und Auswanderung der benötigten qualifizierten Arbeitskräfte errichten. Nach und nach, und mit charakteristisch zeitlichen Vorsprüngen für einige und Verzögerungen für andere Lohnarbeitergruppen, die in der Regel ihren relativen Positionen am Arbeitsmarkt ent-

sprachen, sind fast alle Lohnarbeiter (verglichen mit den ursprünglich erfaßten 10-15 %) in die deutsche Sozialversicherung aufgenommen worden (vgl. Alber 1982). Doch ist das so institutionalisierte Bürgerrecht auf ein Einkommen ein Privileg geblieben, das nun Lohnarbeiter von anderen Besitzlosen unterscheidet. In der Sozialversicherung sind und bleiben Rechtsansprüche auf ein staatliches Transfereinkommen an die Beitragszahlung, mithin an ein Lohnarbeitsverhältnis gebunden, das in seiner sozialstaatlich institutionalisierten Form die Sozialversicherungspflicht für »Arbeitgeber« und »Arbeitnehmer« einschließt. Die Höhe dieser Einkommensansprüche richtet sich nach der Dauer der Beschäftigung und nach der Höhe der Arbeitsverdienste. Eine ausgebaute staatliche Sozialversicherung verleiht daher Lohnarbeitern einen besonderen, nach oben und nach unten deutlich abgegrenzten, »öffentlichen Status«. Den Platz über den Lohnarbeitern nehmen im Anrechtssystem eines Wohlfahrtsstaats diejenigen ein, die über volle Privateigentümerrechte verfügen, daher — wenigstens offiziell — auf besondere »soziale Rechte« leicht verzichten können. Unterhalb des Lohnarbeiterstatus aber verbleiben diejenigen, denen es nicht gelingt, ausreichende Einkommensansprüche an den Sozialstaat zu erwerben und die daher mit dem vorlieb nehmen müssen, was ihnen der Staat unter dem sanften Druck moralischer Verpflichtungen jeweils gewährt. Schon dadurch werden besitzlose Nicht-Lohnarbeiter zu Sozialstaatsbürgern »minderen Rechts«, weil schwächeren Rechts, gestempelt.

Viele ökonomische Ungleichheiten zwischen Lohnarbeitern werden von den Sozialversicherungen einfach reproduziert. Niedrige Löhne, unregelmäßige Beschäftigung, hohes Unfall- oder Gesundheitsrisiko, physische Erschöpfung bei fortschreitendem Alter und entsprechendes Sinken des Verdienstes werden in der Form niedrigerer Einkommensansprüche an die Sozialversicherung reproduziert, statt kompensiert. Lange haben daneben die Sozialversicherungen auch Standesunterschiede zwischen Lohnarbeitern, die nichts mit unterschiedlichen Arbeitsmarktpositionen, aber viel mit unterschiedlichen Positionen in der Herrschaftsorganisation kapitalistischer Unternehmen zu tun haben, instand gehalten und verstärkt. Die besonderen Versicherungen für Angestellte schufen »Versicherte erster und zweiter Klasse«. Spezielle Angestelltenprivilegien, wie bezahlter Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (die im Deutschen Reich seit 1861 für verschiedene Angestelltengruppen gesetzlich geregelt wurden) wurden von den Sozialversicherungen reproduziert (vgl. Marwick 1980: 70 f.), andere als spezielle Sozialversicherungsprivilegien erst geschaffen — wie ein früheres Altersruhegeld, spezielle Berufs- statt bloßer Erwerbsunfähigkeitsrenten (vgl. Tennstedt 1981: 189). Viele dieser Privilegierungen sind im Zuge der Nachkriegsentwicklung der Sozialversicherungen in der BRD aufgehoben worden (vgl. Alber 1982). Doch verstärken die Sozialversicherungen weiterhin Ungleichheiten zwischen Lohnarbeitern. Stabile, regelmäßige (Vollzeit)beschäftigung, eiserne Gesundheit, abgeschlossene Berufsausbildung und Aufstieg innerhalb der Betriebshierarchie braucht der Lohnarbeiter, um möglichst vollständige Einkommensrechte zu erwerben.

4.2 Soziale Sicherheiten für Lohnarbeiter

Wenn es der Wohlfahrtsstaat schaffe, auch dem Lohnarbeiter eine einigermaßen sichere Existenz zu garantieren, dann sei dem »kapitalistischen Klassenverhältnis ... der Stachel genommen« (Geiger 1949: 169), so dachten viele Sozialwissenschaftler und fürchteten manche Sozialisten. Unsicher ist die ökonomische Existenz jedes Lohnarbeiters, der unter dem Verkaufszwang steht und keine fix und fertige Alternative zur Lohnarbeit hat. Er muß den

Verkauf seiner Arbeitskraft periodisch erneuern, kann aber nie wissen, ob und für wie lange ihm das gelingt. Ökonomische Sicherheit kann daher für Lohnarbeiter, die der Lohnarbeit nicht entfliehen wollen, heißen: Arbeitsplatzsicherheit, Beschäftigungssicherheit oder Einkommenssicherheit. Die erste und stärkste Form läuft auf eine Art »Arbeitsplatzbesitz« hinaus; dem einzelnen Lohnarbeiter wird fortlaufende Beschäftigung in demselben Beruf und/oder Betrieb garantiert, solange der betreffende Betrieb oder das betreffende Unternehmen bestehen. In der zweiten und schwächeren Form bekommt der Lohnarbeiter nur die Garantie einer erneuten Beschäftigung, sobald er beschäftigungslos wird. Man kann sich eine ganze Reihe von stärkeren und schwächeren Beschäftigungsgarantien vorstellen, die der Staat jedem einzelnen Lohnarbeiter gibt: Von der Garantie, jede beliebige Menge unverkäuflicher Arbeitskraft zu einem Festpreis zu kaufen, über allgemeine oder partielle Beschäftigungsmengenauflagen für Unternehmer bis zu der Garantie, notfalls die Nachfrage der Unternehmer nach Arbeitskräften zu stimulieren. Statt Beschäftigung garantiert der Staat jedem einzelnen Lohnarbeiter in der dritten Form ein Geldeinkommen auch dann, wenn der Verkauf seiner Arbeitskraft mißlingt. Je höher dies garantierte Geldeinkommen festgesetzt wird, je länger man es bekommen kann und je weniger Bedingungen der Staat dabei stellt, desto mehr wird dadurch der Verkaufszwang für Arbeitskraftbesitzer abgeschwächt.

Eine Kombination von Beschäftigungs- und Einkommensgarantie bieten selbst die ältesten und reichsten unter den bürgerlichen Wohlfahrtsstaaten nur ausnahmsweise (einziges europäisches Beispiel: Dänemark), in der Regel beschränken sie sich auf einige, stark differenzierte, Einkommensgarantien. Gesetzliche Kündigungsschutzregelungen, wie sie in allen Wohlfahrtsstaaten bestehen, verändern für den Lohnarbeiter bzw. für besondere, speziell geschützte Lohnarbeitergruppen nur die Periodizität ihres Selbstverkaufs, geben also nur eine etwas weiter befristete Beschäftigungssicherheit. Außerhalb der BRD können auch Staatsbeamte jederzeit entlassen werden; ihr einziges Privileg bilden hier relativ starke Beschäftigungsgarantien innerhalb des öffentlichen Sektors. Für die große Mehrheit der Lohnarbeiter dagegen gibt es nur die bedingte und beschränkte Einkommenssicherheit, die die Sozialversicherungen zu bieten haben.

In allen Sozialversicherungssystemen wird eine folgenreiche Unterscheidung getroffen zwischen a) legitimen Formen des zeitweiligen oder endgültigen Ausscheidens aus dem Arbeitsmarkt und b) Formen der Arbeitslosigkeit. Auf der einen Seite werden Ruhestand, Mutterschaft, Krankheit und Arbeitsunfähigkeit als hinreichende Gründe für eine Existenz ohne Lohnarbeit und außerhalb des Arbeitsmarkts gesellschaftlich anerkannt. Für die Alten, Kranken, Invaliden unter den Lohnarbeitern wird der Verkaufszwang ganz oder zeitweilig suspendiert bzw. zum moralischen Gesundungszwang sublimiert. Für alle übrigen, freiwillig oder unfreiwillig Arbeitslosen aber wird er weder aufgeschoben noch aufgehoben, sondern erst recht institutionalisiert. Ein regelmäßiges Geldeinkommen, das ihren privaten Lebensunterhalt sichert, erhalten Lohnarbeiter der erstgenannten Kategorien unter der Bedingung, daß sie in der Vergangenheit Lohnarbeit geleistet und regelmäßig ihre Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben. Für gesunde, voll arbeitsfähige Arbeitslose dagegen gibt es, allen mittlerweile auch »linken« Legenden zum Trotz (vgl. für viele Vobruba 1983: 125 ff.), nur den sicheren, stufenweisen Abstieg in den Pauperismus, vor dem sich nur retten kann, wer umgehend wieder in Lohnarbeit zurückfindet. Einkommenssicherheit, die Garantie der finanziellen Unabhängigkeit und die Garantie eines einmal erworbenen Lebensstandards, wird so zum Privileg für diejenigen, die ihre Arbeitskraft durch Lohnarbeit bereits verschlissen haben; für die übrigen gibt es nur einen dosierten Abbau des Lebensstandards und der finanziellen Unabhängig-

keit, die fortschreitende Entwertung ihrer Arbeitskraft und schließlich die Ausgrenzung aus der Lohnarbeiterklasse, die Verstoßung in den Pauperismus.

Doch bewirken die Sozialversicherungen für die Masse der Lohnarbeiter eine bemerkenswerte Stabilisierung ihrer Lebenseinkommen, vorausgesetzt, sie werden selten und stets nur kurzfristig krank oder arbeitslos. Namentlich die Altersrentenversicherungen haben den Lebenszyklus der Lohnarbeiter absolut verändert (vgl. Mooser 1984: 97): Im Sozialstaat ist für die Mehrheit der (männlichen) Lohnarbeiter die klassisch proletarische Perspektive der Armut und Verpauperung im Alter (vgl. Landé 1910: 100 ff.) von der Aussicht auf einen materiell abgesicherten Ruhestand ohne Lohnarbeitszwang verdrängt worden. Der Ausbau der sozialen Sicherungsinstitutionen, vor allem der Rentensysteme für Lohnarbeiter, verführt immer mehr Lohnarbeiter dazu, sich voll und lebenslang auf Lohnarbeit als Existenzform einzulassen. Ein guter Indikator dafür ist der rasche und drastische Abbau der traditionellen Formen des landwirtschaftlichen (und sonstigen) »Nebenerwerbs«, der sich gerade für Lohnarbeiter in ländlich-kleinstädtischer Umgebung während der Ausbauphase des Wohlfahrtsstaats konstatieren läßt (vgl. Mooser 1984: 170 ff.). Zwei weitere Folgen der sozialen Sicherung der Lohnarbeiter sind für ihre fortschreitende Integration in die bürgerliche Gesellschaft wichtig: Sie werden kreditwürdig, sie erhalten Bankkonten und Schecks, werden also in den bargeldlosen Zahlungsverkehr aufgenommen; vielfach sind es die Sozialversicherungsinstitutionen, die sie samt ihren Arbeitgebern da hineindrängen und die klassische Lohntüte zum Verschwinden bringen. Außerdem werden sie in wachsendem Maße Privateigentümer, vornehmlich Besitzer ihres eigenen Hauses oder ihrer eigenen Wohnung (vgl. für die BRD: Mooser 1984: 83). Neben hohen Löhnen und neben einer Reihe von speziellen Hypothekengarantien und Baukostenzuschüssen, wie sie viele, auch unterentwickelte Wohlfahrtsstaaten anbieten, ist es vor allem die Sicherung und Stabilisierung ihrer Lebenseinkommen, die Lohnarbeiten den Zugang zu derlei privaten Besitztümern öffnet.

5. Die Arbeiterklasse im Wohlfahrtsstaat.

Werden die Lohnarbeiter also im Gang der wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung zu einer besitzenden Klasse umgeformt, die sich von den übrigen Klassen nur durch die spezielle Art ihres marktgängigen Besitzes und die besondere Form seiner Garantie unterscheidet? Stehen sie im Verein mit allen übrigen Besitzenden gegen die neue proletarische Unterklasse der Habenichtse, denen der Zugang zum Arbeitsmarkt verschlossen ist? Wenn aber die Lohnarbeiter im Anrechtssystem des Wohlfahrtsstaats zu einer besonderen Besitzklasse neben und oberhalb der proletarischen Unterklasse werden, ist dann nicht jedwede Erwartung, sie würden sich zu kollektiven Handlungen zusammenfinden, um der Proletarität ein Ende zu machen, einfach überholt?

So wie die Klassenlage der Lohnarbeiter ist auch die proletarische Unterklassenlage im Wohlfahrtsstaat politisch bestimmt. Dahin gehören alle, die a) von den Subsistenzrechten des modernen Lohnarbeiters ausgeschlossen werden, denen b) auch der Zugang zu den Arbeitsmärkten und den meisten sonstigen Märkten verwehrt wird, und die daher c) auch die persönlichen Freiheiten des Lohnarbeiters verlieren. Weder gehört ihnen etwas, noch gehören sie sich selbst. Es lohnt sich nicht, sie auszubeuten — weder als Arbeitskräfte, noch als Konsumenten. Sie sind vom Wirtschaftsprozess ausgeschlossen und bleiben es in der Regel (vgl. Klanfer 1969; Auletta 1982). Man braucht keine besondere Mühe darauf zu verwenden,

sie zu beherrschen. Ihre tagtägliche Unterdrückung in der institutionalisierten Sozialfürsorge reicht völlig aus, um die Teile der Lohnarbeiterklasse, die als Arbeitsmarktreserve fungieren, zu disziplinieren und um bei den Lohnarbeitern insgesamt das Bewußtsein ihrer besonderen, geschützten und zugleich prekären Klassenlage wach zu halten. Vom Standpunkt des bürgerlichen Sozialstaates hat es einen unschätzbaren Vorteil, eine solche Unterklasse am Leben zu halten, obwohl sie für die Regulierung des Arbeitsmarktes weitgehend funktionslos geworden ist. Was sie vom Staat bekommen können, wird nicht mehr an dem niedrigsten Geldlohn gemessen, sondern an dem jeweils niedrigsten Transfereinkommen, das ein Lohnarbeiter von der Sozialversicherung erhält, und das bewußt unterhalb dieses Niveaus festgesetzt wird. So wird den Lohnarbeitern zugleich das Risiko eines Herausfallens oder eines Ausstiegs aus der Lohnarbeit vor Augen geführt und die Koppelung zwischen Lohnniveau und Sozialleistungsniveau flexibel gehalten. Denn solange der Abstand zur offiziellen Armut deutlich gewahrt bleibt, kann der Abstand, der den von der Sozialversicherung lebenden Arbeiter von den Beschäftigten trennt, durchaus bei Gelegenheit verändert werden.

Im Blick auf diese Unterklassenlage hängt für den Lohnarbeiter alles davon ab, wie sicher seine soziale Sicherheit im Sozialstaat ist. Die aber hängt von politischen Entscheidungen und von Verwaltungshandlungen ab. Für den einzelnen Lohnarbeiter aber sind derlei politische und administrative Entscheidungen, die bestimmen, ob und wie seine wohlerworbenen Rechte von den verschiedenen Sozialstaatsinstitutionen eingelöst werden, ebenso unüberschaubar und unbeeinflussbar wie etwa die Konjunkturen des Arbeitsmarkts. Soweit also seine private Existenz in der Warenökonomie von den Anrechten abhängt, die ihm im Wohlfahrtsstaat zukommen, ist und bleibt er auf das einzige Machtmittel angewiesen, das all denen übrigbleibt, deren Privatmacht sich nur auf die eigene Person erstreckt — organisiertes, kollektives Handeln (vgl. Korpi 1978: 23).

Organisation ist für Lohnarbeiter wichtiger als für Kapitalisten, aber zugleich ist auch ihre Organisationsfähigkeit geringer, da die Schwierigkeiten, die Lohnarbeiter zu überwinden haben, um zu organisiertem kollektivem Handeln zu kommen, ungleich größer sind (vgl. Offe/Wiesenthal 1980). Im Wohlfahrtsstaat werden diese Organisationsprobleme nicht kleiner, eher im Gegenteil. Zwar nimmt die Marktmacht des individuellen Lohnarbeiters am Arbeitsmarkt zu, soweit die soziale Sicherung seiner privaten Existenz reicht; aber daraus folgt nicht, daß auch die Verbandsmacht der Arbeiterorganisationen wachsen müßte. Es kann den individuellen Lohnarbeitern durchaus bewußt sein, daß sie auch im Wohlfahrtsstaat keineswegs ihre eigenen Herren sind, da sie keine der institutionalisierten Voraussetzungen ihrer Privatexistenz wirklich unter Kontrolle haben. Das macht kollektives Handeln keineswegs selbstverständlich. Außerdem hat die Verstaatlichung der sozialen Sicherung im Sozialstaat durchaus ambivalente Folgen für die Arbeiterorganisationen. Sie hat die vielfältigen Selbsthilfeleistungen dieser Organisationen erfolgreich verdrängt. Kein individueller Lohnarbeiter braucht mehr einer besonderen Arbeiterorganisation beizutreten, um Anrechte auf Sozialleistungen zu erwerben. Also ist die gegenseitige Hilfe als Motiv des Organisationshandelns weitgehend verschwunden. Auf der anderen Seite ist aber den Arbeiterorganisationen ein mehr oder minder stark institutionalisierter Einfluß auf die staatliche Sozialpolitik eingeräumt worden. Je mehr die Arbeiterorganisationen in die Rolle von offiziell anerkannten Vertretern *der* Arbeiterinteressen hineinwachsen, die mit anderen gesellschaftlichen Großorganisationen — wie dem Staat — auf nahezu gleichem Fuße verhandeln, desto weniger erwarten und verlangen die Organisationsspitzen von ihrer Mitgliedschaft.

Hochabstrakt gesprochen, die Bedingungen für solidarisches Handeln der Lohnarbeiter wer-

den im Wohlfahrtsstaat eher besser. Denn die individuellen Lohnarbeiter gewinnen mit zunehmender sozialer Sicherung jenen längeren Atem, jene längere Handlungsperspektive, jene individuelle Dispositionsfreiheit, die ihnen eine rationale Entscheidung für ein Solidarverhalten — als eine längerfristig angelegte und relativ kostspielige Form der Verfolgung eigener Interessen — möglich machen (vgl. Vobruba 1983: 73 ff.). Wenn in der Tat, wie Beck und Lepsius meinen, die Klassenlage der Lohnarbeiter ohne ständische Beimischungen, klar (arbeits-)rechtlich und (sozial)politisch definiert wird, kann das solcher rationalen Solidarität nur entgegenkommen. Nur stellen sich einem Klassenhandeln ganz andere Hindernisse in den Weg als nur Standesunterschiede und -vorurteile. Solche werden eher von den besonderen Arbeiterorganisationen am Leben gehalten und vom Sozialstaat, dem Wunsch konkurrierender Arbeitsorganisationen folgend, nach oben eingeebnet. Stattdessen wurden und werden im Anrechtssystem des Wohlfahrtsstaats seit langem neue soziale Ungleichheiten geschaffen bzw. bereits vorhandene verstärkt. Diese Ungleichheiten sind keine Klassenungleichheiten; sie beruhen auf askriptiven Diskriminierungen, reproduzieren und institutionalisieren sie. Das simple Faktum, daß es derlei institutionalisierte Ungleichheiten gibt, die verschiedene Fraktionen von Lohnarbeitern im Wohlfahrtsstaat voneinander trennen, zeigt schon, daß eine »Individualisierung« der Lohnarbeiterexistenz allenfalls begonnen hat. Auch wenn es zwischen den verschiedenen, positiv und negativ privilegierten, askriptiven Gruppen von Lohnarbeitern keine Ausbeutungsverhältnisse und keine Herrschaftsbeziehungen gibt, reichen diese Diskriminierungen durchaus hin, um die »Klasseneinheit« der Lohnarbeiter im Wohlfahrtsstaat einstweilen illusorisch erscheinen zu lassen. Und nur in Becks Märchen kommt es vor, daß massenhafte Verelendung — etwa durch Sozialabbau — zur Solidarisierung der Lohnarbeiter führt.

Literatur

- Achinger, H., 1958, *Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik. Von der Arbeiterfrage zum Wohlfahrtsstaat*, Hamburg.
- Alber, J., 1982, *Vom Armenhaus zum Wohlfahrtsstaat. Analysen zur Entwicklung der Sozialversicherung in Westeuropa*, Frankfurt - New York
- Auletta, K., 1982, *The Underclass*, New York
- Baron, R., 1979, *Weder Zuckerbrot noch Peitsche. Historische Konstitutionsbedingungen des Sozialstaats in Deutschland*, in: Gesellschaft. Beiträge zur Marx'schen Theorie, 12, S. 13-55
- Bauer, O., 1980, *Kapitalherrschaft in der Demokratie*, in: Otto Bauer Werkausgabe, Bd. 9, Wien, S. 202-219 (1928)
- Beck, U., 1983, *Jenseits von Klasse und Stand? Soziale Ungleichheit, gesellschaftliche Individualisierungsprozesse und die Entstehung neuer sozialer Formationen und Identitäten*, in: R. Kreckel (Hg.), Soziale Ungleichheiten, Soziale Welt, Sonderband 2, Göttingen, S. 35-74
- Bischoff, J., u.a., 1982, *Jenseits der Klassen? Gesellschaft und Staat im Spätkapitalismus*, Hamburg
- Brebner, J.B., 1948, *Laissez-Faire and State Intervention in Nineteenth Century Britain*, in: Journal of Economic History, 8, S. 59-73
- Burawoy, M., 1979, *Manufacturing Consent*, Chicago
- Cohen, G.A., 1978, *Karl Marx' Theory of History: A Defence*, Oxford
- Cottrell, A., 1984, *Social Classes in Marxist Theory*, London - Boston
- Flora, P./Alber, J., 1981, *Modernization, Democratization and the Development of Welfare States in Western Europe*, in: P. Flora/A. Heidenheimer (eds.), The Development of Welfare States in Europe and America, New Brunswick - London, S. 37-80
- Geiger, Th., 1949, *Die Klassengesellschaft im Schmelztiegel*, Köln - Hagen
- Giddens, A., 1973, *The Class Structure of Advanced Societies*, London
- Goldthorpe, J., u.a., 1968, *The Affluent Worker: Industrial Attitudes and Behaviour*, London
- Heimann, E., 1980, *Soziale Theorie des Kapitalismus. Theorie der Sozialpolitik*, Frankfurt a.M. (1929)
- Herkommer, S., 1983, *Zur Reproduktion sozialer Ungleichheit im Spätkapitalismus*, in: R. Kreckel (Hg.), Soziale Ungleichheiten, Soziale Welt, Sonderband 2, Göttingen, S. 75-92
- Hilferding, R., 1954, *Das Historische Problem*, in: Zeitschrift für Politik, 1. Jg., NF
- Himmelstrand, U., u.a., 1981, *Beyond Welfare Capitalism. Issues, Actors and Forces in Societal Change*, London
- Jostock, P., 1962, *Gibt es noch ein Proletariat?*, in: H.P. Bahrtdt u.a. (Hg.), Gibt es noch ein Proletariat?, Frankfurt a.M., S. 9-14
- Kirchheimer, O., 1964, *Weimar und was dann? Analyse einer Verfassung*, in: ders., Politik und Verfassung, Frankfurt a.M., S. 9-56 (1930)
- Klanfer, J., 1969, *Die soziale Ausschließung. Armut in reichen Ländern*, Wien
- Korpi, W., 1978, *The Working Class in Welfare Capitalism. Work, Unions and Politics in Sweden*, London
- Krätke, M., 1984, *Kritik der Staatsfinanzen. Zur Politischen Ökonomie des Steuerstaats*, Hamburg
- ders., 1985, *Staat und Geld. Zur Politischen Ökonomie des verschuldeten Steuerstaats*, Hamburg (i.E.)
- Landé, D., 1910, *Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Berliner Maschinenindustrie zum Beginn des 20. Jahrhunderts*, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 134/II, Leipzig
- Lenhardt, G./Offe, C., 1977, *Staatstheorie und Sozialpolitik. Politisch-soziologische Erklärungsansätze für Funktionen und Innovationsprozesse der Sozialpolitik*, in: CH. v. Ferber/F.X. Kaufmann (Hg.), Soziologie und Sozialpolitik, Sonderheft 19 KZfSS, Opladen
- Lenski, G., 1973, *Macht und Privileg. Eine Theorie der sozialen Schichtung*, Frankfurt a.M.
- Lepsius, M.R., 1979, *Soziale Ungleichheit und Klassenstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland*, in: H.U. Wehler (Hg.), Klassen in der europäischen Sozialgeschichte, Göttingen, S. 166-209
- Marshall, T.H., 1950, *Citizenship and Social Class*, Cambridge
- Marwick, A., 1980, *Class. — Image and Reality in Britain, France and the USA since 1930*, Glasgow
- Marx, K., 1953, *Grundrisse zur Kritik der Politischen Ökonomie*, Berlin

- ders., 1968, *Das Kapital. Kritik der Politischen Ökonomie*, Bd. 1, Marx-Engels-Werke, Bd. 23
- Mayer, K., 1955, *Class and Society*, New York
- Mooser, J., 1984, *Arbeiterleben in Deutschland 1900-1970. Klassenlagen, Kultur und Politik*, Frankfurt a.M.
- Nef, J.U., 1940, *Industry and Government in France and England 1540-1640*, Philadelphia
- Nölting, E., 1927, *Grundlegung und Geschichte der Sozialpolitik*, Berlin
- Offe, C./Wiesenthal, H., 1980, *Two Logics of Collective Action: Theoretical Notes on Social Class and Organizational Form*, in: *Political Power and Social Theory*, S. 67-115
- Perrin, G., 1967, *Pour une théorie sociologique de la Sécurité sociale dans les sociétés industrielles*, in: *Revue française de Sociologie*, 8, S. 299-324
- Piven, F.F./Cloward, R.A., 1982, *The New Class War. Reagan's Attack on the Welfare State and its Consequences*, New York
- Przeworski, A., 1982, *The Ethical Materialism of John Roemer*, in: *Politics and Society*, 11, no 3, S. 289-313
- Przeworski, A./Wallerstein, M., 1982, *The Structure of Class Conflict in Democratic Capitalist Societies*, in: *American Political Science Review*, vol. 76, S. 215-238
- Renner, K., 1918, *Marxismus, Krieg und Internationale*, Stuttgart
- Rys, V., 1964, *The Sociology of Social Security*, in: *Bulletin of the International Social Security Association*, 7, no 1-2, S. 3-34
- Sombart, W., 1906, *Das Proletariat*, Frankfurt a.M.
- Strachey, J., 1956, *Contemporary Capitalism*, New York
- Szymanski, A., 1983, *Class Structure. A Critical Perspective*, New York
- Tennstedt, F., 1981, *Sozialgeschichte der Sozialpolitik in Deutschland. Vom 18. Jahrhundert bis zum ersten Weltkrieg*, Göttingen
- ders., 1983, *Vom Proleten zum Industriearbeiter. Arbeiterbewegung und Sozialpolitik 1800 bis 1914*, Köln
- Therborn, G., 1980, *The Ideology of Power and the Power of Ideology*, London
- Vobruba, G., 1983, *Politik mit dem Wohlfahrtsstaat*, Frankfurt a.M.
- Widmaier, H.P. 1976, *Sozialpolitik im Wohlfahrtsstaat*, Reinbek b. Hamburg
- Wiese, L. v., 1926, *Artikel »Sozialpolitik«*, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Bd. 7, Jena, S. 612-622
- Wright, E.O., 1982, *The Status of the Political in the Concept of Class Structure*, in: *Politics and Society*, 11, no 3, S. 321-341
- Zeitlin, M., 1980, *On Classes, Class Conflict, and the State: An Introductory Note*, in: M. Zeitlin (ed), *Classes, Class Conflict, and the State. Empirical Studies in Class Analysis*, Cambridge, Mass., S. 1-37
- Zweig, F., 1961, *The Worker in an Affluent Society*, Glencoe Ill.